



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbereferat

An der Amtstafel der Gemeinde Seefeld
kundgemacht
von 23.05.23 bis 05.06.23
Der Bürgermeister



Timo Raffl
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5085
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-BA-1277/9/48-2023
Innsbruck, 17.05.2023

**Hotel Klosterbräu – Seyrling GmbH, Klosterstraße 30, 6100 Seefeld in Tirol;
Verfahren nach § 359b GewO 1994 zur Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage „Hotel
Klosterbräu“ am Standort in 6100 Seefeld in Tirol, Klosterstraße 30, auf Gst Nr. 76, KG Seefeld;
Bekanntgabe ohne mündliche Verhandlung**

BEKANNTGABE

Die Hotel Klosterbräu – Seyrling GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit Schreiben vom 13.02.2023 bzw. 14.02.2023, eingelangt am 23.02.2023, unter Einreichung von Projektunterlagen, erstellt von Technisches Büro M.O. Projektwerk eU um die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage „Hotel Klosterbräu“ am Standort in 6100 Seefeld in Tirol, Klosterstraße 30, auf Gst Nr. 76, KG Seefeld, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Gewerbe und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen
Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis zum

05.06.2023

von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können.

Eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle unter Beiziehung der Nachbarn ist **nicht** vorgesehen.

Projektkurzbeschreibung

Es ist geplant, im Kellergeschoss sowie Erdgeschoss der bestehenden Betriebsanlage räumliche Änderungen vorzunehmen.

Im Kellergeschoss ist geplant, die Brauerei in andere Räumlichkeiten zu verlagern sowie die bestehende ebenerdige Terrasse zu überdachen. In dem genehmigten Brauereiraum ist nun geplant, eine Stube einzurichten. Zudem ist geplant die WC-Anlage der Kanne räumlich neu aufzuteilen und einen zusätzlichen Ski- bzw. Radkeller einzurichten. Die private Garage wird zukünftig betrieblich genutzt.

Der bestehende Treppenabgang vom Erdgeschoss zur Kanne (Brauerei) im Kellergeschoss, wird im Erdgeschoss mit einer normalen Drehtür abgetrennt.

Im Erdgeschoss wird die WC-Anlage der Hotelhalle (Empfang) umgebaut und modernisiert.

Die insgesamt 26 Bestandszimmer mit Kinderzimmerbereich sollen umgebaut und zu 27 Doppelzimmer/Juniorsuiten erweitert bzw. upgegradet werden.

Es werden der südliche und westliche Zimmertrakt im 2. Obergeschoss sowie die westlichen Zimmer vom 3. bis um 5. Obergeschoss umgestaltet. Es wird auch eine eigene Komfort-Klimatisierung für alle umgebauten Gästezimmer sowie eine Klimate-Kältemaschine für die bestehende Lüftungsanlage im Bistro installiert.

Im 2. Obergeschoss werden des weiteren neun Zimmer mit eigenen Saunakabinen ausgestattet.

Zudem ist geplant, beim westlichen Treppenhaus im 1. Obergeschoss einen Windfang anzubauen, in dem ein zusätzlicher Lift bis ins 5. Obergeschoss für den Westtrakt eingerichtet wird.

Am Dach des Betriebsgebäudes ist geplant eine neue Photovoltaikanlage zu installieren.

RECHTSBELEHRUNG

Das gegenständliche Projekt erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 359b Abs 1 und 2 GewO 1994, BGBl Nr 194/1994 (WV) idF BGBl I Nr 204/2022 (iVm § 1 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl Nr 850/1994 (StF) idF BGBl II Nr 19/1999). Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck hat das Verfahren im sogenannten vereinfachten Genehmigungsverfahren durchzuführen. Eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle unter Beiziehung der Nachbarn ist nicht vorgesehen.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Gewerbe und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn **bis zum**

05.06.2023

von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter Bezirkshauptmannschaft Innsbruck | Land Tirol (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht wurde.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359 b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Für den Bezirkshauptmann:

Raffl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:


Riedl

